



Whippet e.V.

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

- § 1 Grundlagen und Zuständigkeiten
- § 2 Zulassung als VDH/FCI-Zuchtrichter
- § 3 Definitionen
- § 4 Zuständigkeiten des Whippet e.V. und des VDH
- § 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Werdegang zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter
- § 8 Bewerbung zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärter
- § 9 Vorprüfung
- § 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung
- § 11 Ausbildung
- § 12 Beendigung der Ausbildung
- § 13 Prüfung
- § 14 Ernennung/Ablehnung
- § 15 Beginn der Tätigkeit
- § 16 Änderungen
- § 17 Schlussbestimmungen, Datenschutz, Inkrafttreten

§ 1 Grundlagen und Zuständigkeiten

Grundlage der Whippet e.V. Zuchtrichter-Ausbildungsordnung bilden die Whippet e.V. Zuchtrichter-Ordnung und die Zuchtrichter- und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH.

Diese Ordnung gilt für die Zuchtrichterausbildung im Whippet e.V. Für alle Punkte, die durch die Whippet e.V.-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH e.V. vom 01.08.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im Whippet e.V. ist der Zuchtrichterobmann (ZRO).

Für den Zuchtrichteranwalt gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

Für den Zuchtrichteranwalt gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH/FCI-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

VDH/FCI-Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Whippet.

Lehrrichter sind VDH/FCI-Zuchtrichter, denen von ihrem VDH-Mitgliedsverein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben.

Über Ausnahmen und Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur

Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA

Zuchtrichterobleute sollten in den Rassehunde-Zuchtvereinen eingesetzt werden (V-ZRO). Sie sollten Lehrrichter sein und u. a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichteranwärters zu begleiten und zu koordinieren.

§ 4 Zuständigkeiten des Whippet e.V.

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem Whippet e.V.
2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der Whippet e.V. der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben. Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der Whippet e.V. der Lehr- und Prüfungsrichter.
2. Der Whippet e.V. bildet eine Prüfungskommission. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein.

3. Ist der Whippet e.V. aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so stellt er eine Kommission aus von der VDH/FCI-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen VDH/FCI-Richter müssen, wenn sie nicht VDH/FCI-Gruppen- oder VDH/FCI-Allgemeinrichter sind, VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Whippet sein.
4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom Whippet e.V. der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.
5. Die Prüfungskommission des Whippet e.V. ist zuständig für die Abnahme von Prüfungen der Spezial-Zuchtrichteranwärter.

§ 7 Werdegang zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 7 über den Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. beim Vorstand des Whippet e.V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Whippet e.V.
4. Tätigkeit als VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die

Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.

6. Antrag des Whippet e.V. beim VDH auf Eintragung in die VDH/FCI-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
7. Der Whippet e.V. kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Bewerbung zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH/FCI-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter werden will;
 2. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
 3. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
 4. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
3. Der Whippet e.V. kann von Abs. 1 Ziffer 1. - 4. kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
5. Die Bewerbung muss auch dann über den Whippet e.V., erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird, ausgenommen für Rassen, die direkt über den VDH betreut werden.

Der Whippet e.V. ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet alle bei ihm in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.

6. Der Whippet e.V. kann VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die Rasse Whippet zu Anwärtern ernennen, sofern diese VDH/FCI-Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des Whippet e.V. zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Whippet e.V. mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH/FCI-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der Whippet e.V.-Richterliste eingetragene VDH/FCI-Lehrrichter zu erfolgen.

In begründeten Fällen können Anwartschaften auf einer FCI anerkannten Internationalen Ausstellung und/oder bei FCI anerkannten ausländischen Zuchtrichtern auf FCI anerkannten Veranstaltungen erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse auf FCI anerkannten Veranstaltungen erwünscht.

Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren.

2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind
 1. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
 2. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
 3. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und
 4. bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

Ausnahmen regelt der Whippet e.V. im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter-anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. VDH-Mitgliedsvereine, die mehr als drei Rassen betreuen, können die Frist auf drei Jahre ausdehnen. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. oder Vorsitzenden der

Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Zuchtrichter-Obmann des Whippet e.V. oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.

11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 11 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann ohne Angabe von Gründen durch den Anwärter oder bei unzureichenden Leistungen durch den ausbildenden Verein abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Nach Abbruch oder Streichung ist eine Wiederernennung zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Whippet e.V., der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

1. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
2. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
3. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 12 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 13 Ernennung/Ablehnung

1. Der VDH-Vorstand ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter durch den Whippet e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des Whippet e.V. bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 14 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als VDH/FCI-Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die VDH/FCI-Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte VDH/FCI-Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf FCI-Ausstellungen (FCICACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein VDH/FCI-Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Whippet e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 15 Änderungen

Der Whippet e.V. ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung seiner Zuchtrichter-Ausbildungsordnung an die Bestimmungen des VDH verpflichtet.

§ 16 Schlussbestimmungen, Datenschutz, Inkrafttreten

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Datenschutz

Der Whippet e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten der Mitglieder, Teilnehmer und sonstiger Beteiligter werden nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung und -kommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Für Anfragen und weitere Informationen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Whippet e.V. zur Verfügung.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2019 beschlossen.

- geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 05.03.2021
- geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27.10.2024